

Oberlandesgericht Karlsruhe hebt „AfD-Maulkorb“ auf

Das Recht der Meinungs- und Medienfreiheit schützt die Demokratie und den Meinungskampf. *Von Ernst Fricke*

Ein Sieg für die Pressefreiheit“ nannte Susanne Stiefel, Chefredakteurin der Stuttgarter Wochenzeitung „Kontext“, die Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe, nach der die Zeitung den Namen von Marcel Grauf, Mitarbeiter der beiden Baden-Württembergischen AfD-Landtagsabgeordneten Christina Baum und Heiner Merz, im Zusammenhang mit rassistischen, menschenverachtenden und demokratiefeindlichen Äußerungen auf Facebook und die beiden Beiträge aus der Onlinezeitung dazu wieder veröffentlichen darf. „Sieg Heil mit Smiley“ war die Überschrift des ersten Beitrags in „Kontext“, in dem „ausgewählte“ Inhalte der Facebook-Chats öffentlich gemacht wurden (Hunger 2018). Der zweite Beitrag „Gefährder im Landtag“ beschäftigte sich ebenfalls mit „brisanten Informationen über parlamentarische Mitarbeiter und deren rechtsradikale Umtriebe“ in unsäglichen Facebook-Einträgen (Schredle 2018).

zu **Recht** gerückt
Communicatio Socialis

Landgericht Mannheim untersagt Veröffentlichung der „Kontext“-Beiträge

Gegen diese beiden Veröffentlichungen beantragte Marcel Grauf eine einstweilige Verfügung beim Landgericht Mannheim. Das Gericht untersagte „Kontext“ nach einer mündlichen Verhandlung sowohl eine Veröffentlichung beider Beiträge (Landgericht Mannheim 2018), als auch die Nennung seines Namens sowie das Zitieren aus dessen Chatprotokollen. Darin hatte der Kläger unter einem Pseudonym seit 2013 mit 70 Personen Kontakt. Erst Ende 2017 löschte er die über 10 000 Seiten, als die „taz“ begonnen hatte über den NPD Hintergrund zu recherchieren. Graufs Anwalt Christian Conrad behauptete vor dem Landgericht

Prof. Dr. Ernst Fricke ist Rechtsanwalt und Honorarprofessor für Medienrecht und Gerichtsberichterstattung an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt sowie Autor des Lehrbuchs „Recht für Journalisten“.

Mannheim, dass die „rechtsradikalen Posts“ nicht von seinem Mandanten seien. Grauf bestätigte im Verfahren noch per eidesstattlicher Erklärung, dass die ihm zugeordneten Zitate „Nigger“, „Sandneger“ und „Ich hasse sie alle“ sowie sein Wunsch einen „Bürgerkrieg mit Millionen Toten“ zu bekommen, nicht von ihm stammten. Er sei auch niemals Mitglied der NPD gewesen.

Der Anwalt von „Kontext“, Markus Köhler, erstattete unverzüglich Strafanzeige wegen des Verdachts einer falschen eidesstattlichen Versicherung. Das Landgericht Mannheim sah sich außer Stande, sich „selbst ein Bild von den über 10 000 Seiten Chatprotokollen zu machen“. Im einstweiligen Rechtsschutzverfahren hätte deshalb nicht vom Gericht geprüft werden können, ob es sich – wie vom Kläger behauptet – um eine manipulierte html-Datei gehandelt habe. Die „technischen Fähigkeiten, eine sog.

Der Anwalt von „Kontext“, Markus Köhler, wies darauf hin, dass die Argumentation des Klägers „lebensfremd“ sei.

html-Datei zu manipulieren, vermochte die Kammer nicht zu beurteilen“ (Landgericht Mannheim 2019, S. 9; Köhler 2019a). Obwohl Köhler das Landgericht Mannheim ausdrücklich darauf hinwies, dass die Argumentation des Klägers „lebensfremd“ sei: „Wer sollte sich schon die Mühe machen, auf über 10 000 Seiten Chatprotokollen ein paar Stellen zu fälschen? Die Protokolle sind authentisch“ (von Leesen 2018), wurde „Kontext“ auch auf Unterlassung der Namensnennung des Klägers und der Zitate aus dem Account verurteilt.

„Kontext“ waren die Chatprotokolle auf einem USB-Stick zugespielt worden. Das Landgericht Mannheim hatte zwar „keine Zweifel an der Seriosität und journalistischen Sorgfalt der Autoren des Beitrags vom 9.5.2018 und 23.5.2018“. Weil aber „im konkreten Fall ein Eingriff in das Fernmeldegeheimnis (Art. 10 GG) zumindest nahe liege und Artikel 10 GG die Vertraulichkeit aller mittels Fernmeldetechnik ausgetauschten individuellen Kommunikation garantiere“, wurde dem Unterlassungsantrag stattgegeben (Landgericht Mannheim 2018, S. 10).

Berufung vor dem Oberlandesgericht Karlsruhe erfolgreich

Der Anwalt Markus Köhler hat für „Kontext“ Berufung eingelegt und rechtlich damit begründet: „Es besteht ein öffentliches Interesse daran, ob im Parlament – der Herzkammer der Demokratie – für Abgeordnete Mitarbeiter politische Arbeit leisten, die eine verfassungsfeindliche Gesinnung haben“ (Köhler 2019b). Dabei habe „Kontext“ den Namen des Mannes genannt,

der Mitarbeiter zweier AfD-Abgeordneter im Stuttgarter Landtag ist, weil „Kontext“ der Meinung ist, dass die Öffentlichkeit das Recht hat zu erfahren, was und auch wer was gesagt hat. „Nur so könne sich jeder eine Meinung bilden“, lautete die auf Art. 5 GG gestützte Begründung. „Und das sei in einer Demokratie wichtiger denn je“ (Kontext 2019a).

Im Berufungsverfahren hat „Kontext“ zusätzlich die Gerichts-Linguistin Eilike Fobbe mit einem Gutachten zu den Texten aus dem Account des Klägers beauftragt, den dieser unter dem Alias-Namen „Dagobert Montagne“ bei Facebook geführt hatte. Chats mit 70 Personen aus den Jahren 2013-2017, die nach Meinung der Gutachterin ergaben, dass Grauf „mit sehr großer Wahrscheinlichkeit“ auch Autor der umstrittenen Passagen war (Rath 2019a; Rath 2019b). Ein weiteres Argument gegen die Richtigkeit der von Grauf vorgelegten eidesstattlichen Versicherung, er sei nicht der Urheber der menschenverachtenden und rassistischen Texte des Chats. Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat dann aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13.2.2019 das Urteil des Landgerichts Mannheim unter großer medialer Begleitung des Verfahrens aufgehoben und den Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung kostenpflichtig abgewiesen. Das Oberlandesgericht Karlsruhe kam in seinem nicht mehr anfechtbaren Urteil zu dem Ergebnis, dass

Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat das Urteil des Landgerichts Mannheim unter großer medialer Begleitung des Verfahrens aufgehoben.

„die dem Kläger zugeschriebenen Zitate authentisch und auch die sonst beanstandeten Tatsachenbehauptungen wahr sind. Davon ausgehend überwiegt das von dem Beklagten (KONTEXT) verfolgte Informationsinteresse der Öffentlichkeit und sein Recht auf Meinungs- und Medienfreiheit, das Interesse des Klägers am Schutz seines sozialen Geltungsanspruchs sowie seiner Vertraulichkeitssphäre und seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung.“ (Oberlandesgericht Karlsruhe 2019a, S. 12).

Dabei hat der Senat – anders als das Landgericht Mannheim – die über 10 000 Seiten Chatprotokolle selbst bewertet und kam zu dem Ergebnis, dass „eine Manipulation der auf dem Facebook-Server vom Kläger selbst gespeicherten Chat-Historie unwahrscheinlich erscheint“ (Oberlandesgericht Karlsruhe 2019a, S. 14) und „der Kläger nur die theoretische Möglichkeit einer Fälschung darstellt, ohne hierfür jedoch konkrete Anhaltspunkte aufzuzeigen oder weiter glaubhaft zu machen“ (ebd.). Außerdem

habe der Kläger sein Profil „nach eigener Darstellung kurz nach der streitgegenständlichen Berichterstattung“ gelöscht (Oberlandesgericht Karlsruhe 2019 a, S. 15), so dass er die Beweislast für die von ihm behaupteten angeblichen Manipulationen durch Dritte nicht erfüllt hat. Die eidesstattliche Versicherung des Klägers, „dass es diese angeblichen Chatprotokolle mitsamt den angeblichen Äußerungen“ gar nicht gebe, sei so nachweislich falsch (ebd.).

Außerdem hat der Senat die Äußerungen des Klägers aus den Chatprotokollen auch selbst inhaltlich analysiert und bewertet – anders als das Landgericht Mannheim, das sich dazu „wegen des Umfangs des vorgelegten Beweismaterials nicht im Stande“ sah. (Köhler 2019a; Oberlandesgericht Karlsruhe 2019b, Rn. 86 – 94). Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat selbst darauf hingewiesen, dass „die Grundsätze der Verdachtsberichterstattung nicht zum Zug kämen“, da die „jeweils angegriffene Tatsachenbehauptung erweislich war und auch durch die vorgelegten Chatprotokolle glaubhaft gemacht worden ist“ (Oberlandesgericht Karlsruhe 2019a, S. 25).

Laut dem Oberlandesgericht Karlsruhe betreffen die beanstandeten Aussagen weder die Intim- noch die Privatsphäre.

Die beanstandeten Aussagen seien auch thematisch „nicht der Privatsphäre zuzuordnen, denn sie betreffen den Meinungs- und Erfahrungsaustausch über politische und gesellschaftliche Fragen und die frühere politische Betätigung des Klägers“ (Oberlandesgericht Karlsruhe 2019a, S. 26).

Die „absolut geschützte Intimsphäre des Klägers sei auch nicht betroffen“, da die politischen und weltanschaulichen Äußerungen des Klägers, die „Kontext“ in seiner Berichterstattung veröffentlicht hat, den „Kernbereich höchstpersönlicher, privater Lebensgestaltung nicht tangieren“ (ebd., S. 26).

Bei der Güterabwägung hat der Senat alle Umstände des Einzelfalls abgewogen und entschieden:

„Die beanstandeten Presseartikel leisten einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage. Schon zum Zeitpunkt der Berichterstattung war es Gegenstand einer intensiven politischen Diskussion, ob Teile der Partei Alternative für Deutschland (AfD) rechtsextremen Bestrebungen nachgehen, solche Bestrebungen im Umfeld der Partei dulden oder hiermit sympathisieren. Insbesondere erstreckte sich die Berichterstattung auch darauf, ob AfD-Abgeordnete Mitarbeiter mit rechtsextremem Hintergrund beschäftigen. [...] Damit kommt den Äußerungen des Klägers hoher ‚Öffentlichkeitswert‘ zu“ (ebd., S. 29).

Und die Bedeutung der Berichterstattung über einen „wissenschaftlichen Mitarbeiter von AfD-Landtagsabgeordneten“ ergibt sich auch daraus, dass dieser

„in der jüngeren Vergangenheit über mehrere Jahre Chatbeiträge mit menschenverachtenden, rassistischen und demokratiefeindlichen Inhalten verfasst hat und Mitglied der NPD, zumindest aber deren Jugendorganisation NJ gewesen sei“ (ebd.).

Und:

„Welche Resonanz die Berichterstattung erfahren hat, belegt zusätzlich der Umstand, dass der Baden-Württembergische Landtag in seiner Sitzung vom 10.7.2018 beschlossen hat, die Hausordnung zu ändern und insbesondere ein Hausverbot zu ermöglichen, wenn von einzelnen Mitarbeitern ausgehende Gefahren für die Sicherheit befürchtet werden“ (ebd.).

Die Urteilsbegründung des Berufungsgerichts ist juristisch äußerst gelungen und kann auch auf dem Portal Juris vollständig – mit dem zitierten Chatverlauf – abgerufen werden (Oberlandesgericht Karlsruhe 2019b).

Im Namen des Volkes: Die Meinungsfreiheit gewinnt gegen „Feinde der Demokratie“

Die Redaktion „Kontext“ hat unter der Überschrift „Wir freuen uns wie Bolle!“ ihren Beiratsvorsitzenden und früheren Daimler-Vorstandschef Edzard Reuter zitiert: „Die Feinde unserer Demokratie können sich nicht im Dunkeln verstecken!“ (Kontext 2019b).

Die Chefredakteurin von „Kontext“, Susanne Stiefel, betont nachdrücklich: „Journalisten muss es möglich sein, Ross und Reiter zu nennen, ohne Gefahr zu laufen, sofort gerichtlich belangt zu werden.“ Und: „Die Entscheidung des Senats stärke diese Aufgabe der Presse“ (von Leesen 2019).

Auch die Namensnennung des Klägers war und ist zulässig, da nach Meinung des Oberlandesgerichts Karlsruhe „ohne Nennung des Namens viele hundert Mitarbeiter des Landtags zu Unrecht in Verdacht geraten“ wären (Legal Tribune Online 2019; seemoz 2019).

Der Kläger wird sich jetzt überlegen müssen, ob er überhaupt noch eine Hauptsacheklage erheben will, weil dieses Verfahren letztendlich wieder beim Oberlandesgericht Karlsruhe

landen würde und dessen mustergültige Entscheidung – wieder auf Art. 5 GG gestützt – den verfassungsrechtlichen Auftrag der Medien – auf die umfangreiche Rechtsprechung der Oberlandesgerichte und jetzt auch auf das eigene Urteil vom 13.2.2019 gestützt – bestätigen wird (Fricke ²2010, S. 26 f. – auch unter Bezugnahme auf Art. 10 EMRK).

Literatur

Fricke, Ernst (²2010): *Recht für Journalisten*. Konstanz.

Hunger, Anna (2018): „Sieg Heil“ mit Smiley. In: *Kontext: Wochenzeitung*, Ausgabe 371 vom 9.5. <https://www.Kontextwochenzeitung.de/politik/371/sieg-heil-mit-smiley-5077.html>.

Köhler, Markus (2019a): OLG Karlsruhe erlaubt Kontext-Veröffentlichungen über AfD-Mitarbeiter. In: *freie-radios.net* vom 19.2. <https://www.freie-radios.net/93734>.

Köhler, Markus (2019b): Telefongespräch mit dem Autor, Ernst Fricke, vom 5.4. *Kontext: Wochenzeitung* (2019a): *Kontext: Berufung in Karlsruhe*. In: *Kontext: Wochenzeitung*, Ausgabe 410 vom 6.2. <https://www.Kontextwochenzeitung.de/medien/410/Kontext-berufung-in-karlsruhe-5707.html>.

Kontext: Wochenzeitung (2019b): Wir freuen uns wie Bolle! In: *Kontext: Wochenzeitung*, Ausgabe 411 vom 13.2. <https://www.Kontextwochenzeitung.de/medien/411/wir-freuen-uns-wie-bolle-5722.html>.

Landgericht Mannheim: Urteil vom 2.8.2018, Az. 3 O 58/18.

Legal Tribune Online (2019): Zeitung darf über rechtsextremen AfD-Mitarbeiter berichten. In: *Legal Tribune Online* vom 13.2. <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/olg-karlsruhe-6u105-18-erlaubt-berichterstattung-Kontext-afd-chats-rechtsextremismus/>.

Oberlandesgericht Karlsruhe (a): Urteil vom 13.2.2019, Az. 6 U 105/18 (Papierfassung).

Oberlandesgericht Karlsruhe (b): Urteil vom 13.2.2019, Az. 6 U 105/18. http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&GerichtAuswahl=Oberlandesgerichte&Art=en&sid=61dabaffb2f40a1709c32ff2411ae31d&nr=27141&pos=0&anz=1.

Rath, Christian (2019a): „Kontext“ darf wieder berichten. In: *taz* vom 13.2. <http://www.taz.de/15573132/>.

Rath, Christian (2019b): Chatprotokolle wohl nicht gefälscht. In: *Badische Zeitung* vom 14.2. <https://www.badische-zeitung.de/computer-medien-1/chatprotokolle-wohl-nicht-gefaelscht--166405716.html>.

Schredle, Minh (2018): Gefährder im Landtag. In: *Kontext: Wochenzeitung*, Ausgabe 373 vom 23.5. <https://www.Kontextwochenzeitung.de/politik/371/sieg-heil-mit-smiley-5077.html>.

seemoz (2019): *Kontext-Urteil: Meinungsfreiheit gewinnt*. In: *seemoz* vom 15.2.
von Leesen, Gesa (2018): „Eine herbe Niederlage für die Pressefreiheit“. In:

Neues Deutschland vom 5.8. <https://www.neues-deutschland.de/artikel/1096411.prozess-gegen-eine-herbe-niederlage-fuer-die-pressefreiheit.html>.

von Leesen, Gesa (2019): *Es darf wieder berichtet werden*. In: *Menschen Machen Medien* vom 14.2. <https://mmm.verdi.de/beruf/es-darf-wieder-berichtet-werden-56798>.

Alle Internetquellen zuletzt aufgerufen am 5.4.2019.